

Abrechnung

Rundschreiben der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland

Anlage zu Ausgabe 6/2023
– September 2023

Für den Arzt und das Praxisteam

Inhalt

1.	Authentifizierungszuschlag für Videosprechstunden bis Ende 2025 verlängert	2
2.	Weitere digitale Gesundheitsanwendung dauerhaft ins DiGA-Verzeichnis aufgenommen – keine zusätzliche Vergütung	2
3.	Neue digitale Gesundheitsanwendung „ProHerz“	3
4.	Abrechnung der im Ausland Krankenversicherten Patienten	3
5.	GOP 01660 Zuschlag zur e-Arztbrief-Versandpauschale ab dem 01.07.2023 beendet	4
6.	Aderlass: Öffnung der GOP 13505 für Gastroenterologen zum 1. Oktober 2023	4
7.	EBM-Änderung zum 01.01.2023: serologische Diagnostik der Toxoplasma-Infektion	4
8.	EBM Detailänderungen der 637. Sitzung des BA (vgl. KVS aktuell April 2023)	5
9.	Neuaufnahme „Sonstige Kostenträger“ ab 4. Quartal 2023 in Kassenstammdatei bei der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV)	6

1. Authentifizierungszuschlag für Videosprechstunden bis Ende 2025 verlängert

Für die Authentifizierung von unbekanntem Patienten vor Videosprechstunden erhalten Ärzte und Psychotherapeuten weiterhin einen Zuschlag, die GOP 01444. Der Bewertungsausschuss hat die zum Jahresende auslaufende Regelung **bis zum 31. Dezember 2025** verlängert.

GOP 01444 für unbekannte Patienten

Die GOP 01444 berücksichtigt als Zuschlag zu den Versicherten- und Grundpauschalen und zur Konsiliarpauschale nach strahlentherapeutischer Behandlung sowie zu den Notfallpauschalen den zusätzlichen Aufwand des Praxispersonals, um einen der Praxis unbekanntem Patienten im Rahmen der Videosprechstunde zu authentifizieren, da die erforderlichen Stammdaten nicht über die elektronische Gesundheitskarte automatisiert erfasst werden können.

Der Authentifizierungszuschlag ist nicht mehr notwendig, wenn den Versicherten und Praxen eine technische Lösung dafür flächendeckend zur Verfügung steht. Ab dem 1. Januar 2026 sollen digitale Identitäten den Versicherten genauso wie die elektronische Gesundheitskarte als Versicherungsnachweis dienen.

Bis dahin müssen Praxen die Stammdaten der elektronischen Gesundheitskarte weiterhin händisch erfassen, wenn die Patientin oder der Patient in dem Quartal oder im Vorquartal noch nicht persönlich in der Praxis war.

Der Bewertungsausschuss prüft bis zum 30. September 2025, ob eine weitere Verlängerung der Befristung für die GOP 01444 erforderlich ist.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Beschluss unter folgendem Link: www.kbv.de/984706



Ansprechpartner: Servicecenter ☎ 0681 998370 ✉ servicecenter@kvsaarland.de

2. Weitere digitale Gesundheitsanwendung dauerhaft ins DiGA-Verzeichnis aufgenommen – keine zusätzliche Vergütung

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) hat im Juni 2023 mit der „NichtraucherHelden-App“ zur Überwachung, Behandlung und Linderung einer diagnostizierten Tabakabhängigkeit eine weitere digitale Gesundheitsanwendung (DiGA) dauerhaft in das DiGA-Verzeichnis aufgenommen. Da das BfArM keine erforderlichen ärztlichen Tätigkeiten bestimmt hat, haben KBV und GKV-Spitzenverband als Träger des Bewertungsausschusses entschieden, dass für diese DiGA keine gesonderten Leistungen in den EBM aufgenommen werden.

Ansprechpartner: Servicecenter ☎ 0681 998370 ✉ servicecenter@kvsaarland.de

3. Neue digitale Gesundheitsanwendung „ProHerz“

Mit „ProHerz“ wurde eine weitere Anwendung in das Verzeichnis digitaler Gesundheitsanwendungen aufgenommen. **Für die Verordnung dieser Anwendung können Ärzte und Psychotherapeuten ab dem 1. August 2023 die Pauschale 86700 abrechnen.**

Die DiGA „Cankado Pro-React Onco“ wurde zum 21. April 2023 aus dem DiGA-Verzeichnis gestrichen, da für sie kein positiver Versorgungseffekt nachgewiesen werden konnte.

Anpassung der Anlage 34 zum Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ärzte)

Aufgrund dieser Änderungen im DiGA-Verzeichnis (Verzeichnis des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte, kurz BfArM) wurde die Anlage 34 zum Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ärzte), in der die Vergütung vorläufiger DiGA geregelt ist, angepasst. Eine weitere Änderung in Anlage 34 betrifft die Erweiterung der Berechnungsfähigkeit der Pauschale im Zusammenhang mit der Anwendung einer DiGA (Ziffer 86700 „Pauschale für Leistungen im Zusammenhang mit der Anwendung einer digitalen Gesundheitsanwendung (DiGA) gemäß Anhang 1 Absatz 1 Anlage 34 BMV-Ä“). Damit erhalten Ärzte und Psychotherapeuten eine Vergütung für vorläufig aufgenommene DiGA, sofern das BfArM ärztliche Leistungen dafür bestimmt hat. Zum 1. August 2023 wurden zusätzlich Ärzte mit einer Genehmigung der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung gemäß Qualitätssicherungsvereinbarung zur schmerztherapeutischen Versorgung chronisch schmerzkranker Patienten (Qualitätssicherungsvereinbarung Schmerztherapie; gemäß § 135 Abs. 2 SGB V) in die Liste der Arztgruppen aufgenommen, die die Pauschale 86700 berechnen dürfen. Weitere Details dazu entnehmen Sie bitte der Änderungsvereinbarung.

Ansprechpartner: Servicecenter ☎ 0681 998370 ✉ servicecenter@kvsaarland.de

4. Abrechnung der im Ausland Krankenversicherten Patienten

Für Patientinnen und Patienten, die im Ausland krankenversichert sind und während ihres Aufenthalts in Deutschland erkranken, also eine ungeplante Behandlung beanspruchen, bestehen je nach Herkunftsland unterschiedliche Abrechnungsmodalitäten. Bitte achten Sie bei der Abrechnung dieser Patienten auf die korrekten Abrechnungsmodalitäten.

Auf der Homepage der KV Saarland (<https://www.kvsaarland.de/kb/sozialversicherungsabkommen>) und der KBV (<https://www.kbv.de/html/8634.php>) finden Sie alle weiterführenden Informationen.



Ansprechpartner: Servicecenter ☎ 0681 998370 ✉ servicecenter@kvsaarland.de



5. GOP 01660 Zuschlag zur e-Arztbrief-Versandpauschale ab dem 01.07.2023 beendet

Der Versand des eArztbriefes wurde befristet für drei Jahre mit einem EBM-Punkt (2023: 11 Cent) pro Brief gefördert und die GOP 01660 in den EBM aufgenommen. Diese befristete Aufnahme ist zum 01.07.2023 nun beendet.

Ansprechpartner: Servicecenter ☎ 0681 998370 ✉ servicecenter@kvsaarland.de

6. Aderlass: Öffnung der GOP 13505 für Gastroenterologen zum 1. Oktober 2023

Die Aderlasstherapie ist Bestandteil der Versicherten- und Grundpauschale und wurde im Rahmen der EBM-Weiterentwicklung zum 1. April 2020 nur für Fachärzte für Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie als Einzelleistung mit der GOP 13505 berechnungsfähig. Aufgrund der Relevanz der Durchführung des Aderlasses im Rahmen der Behandlung von Patienten mit Hämochromatose (ICD-10-GM: E83.1) durch **Fachärztinnen und Fachärzte für Innere Medizin und Gastroenterologie** wird die Berechnung der GOP 13505 ab 1. Oktober 2023 für diese Fachgruppe geöffnet.

Hierzu erfolgt die Änderung der ersten Anmerkung zur GOP 13505 und die Aufnahme einer zweiten Bestimmung zum Abschnitt 13.3.4 (Hämato-/Onkologische GOP). In diesem Zusammenhang wird die Grundpauschale nach der GOP 13392 um einen Punkt auf 176 Punkte abgesenkt.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte auf der Homepage der KBV:
https://www.kbv.de/html/beschluesse_des_ba.php



Ansprechpartner: Servicecenter ☎ 0681 998370 ✉ servicecenter@kvsaarland.de

7. EBM-Änderung zum 01.01.2023: serologische Diagnostik der Toxoplasma-Infektion

Zum 1. Oktober 2023 werden zwei neue Gebührenordnungspositionen (GOP) für die serologische Diagnostik der Toxoplasma-Infektion in den Abschnitt 32.3.7 EBM aufgenommen und ersetzen die bisherigen GOP 32569 – 32571 sowie die GOP 32640.

Hintergrund ist die Angleichung der serologischen Diagnostik der Toxoplasmose im EBM an den Stand von Wissenschaft und Technik. Dies hat der Bewertungsausschuss (BA) im Unterschriftenverfahren beschlossen (666. Sitzung).

Die neue GOP 32572 (11,75 €) vergütet den qualitativen Suchtest und/oder die quantitative Bestimmung von Toxoplasma-Antikörpern als Pauschale und ersetzt die bisherigen serologischen Einzelleistungen nach den GOP 32569, 32570 und 32571.

Die Bestimmung der Avidität von Toxoplasma-IgG-Antikörpern als weiterführender Abklärungstest wird als Zuschlag nach der neuen GOP 32573 (25,90 €) vergütet und ersetzt die GOP 32640.

Zusätzliche Informationen entnehmen Sie bitte dem Beschluss des BA aus der 666. Sitzung.

<https://institut-ba.de/ba/beschluesse.html>



Ansprechpartner: Servicecenter ☎ 0681 998370 ✉ servicecenter@kvsaarland.de

8. EBM Detailänderungen der 637. Sitzung des BA (vgl. KVS aktuell April 2023)

Mit o.g. Beschluss des Bewertungsausschusses erfolgte zum 01. April 2023 eine Klarstellung über die Anpassung der entsprechenden Anmerkungen zu den **GOP 35150** (probatorische Sitzung), **35151** (psychotherapeutische Sprechstunde) und **35152** (psychotherapeutische Akutbehandlung) **im Abschnitt 35.1 EBM im Rahmen einer Kinder und Jugendlichenpsychotherapie:**

Die Richtlinie über die Durchführung der Psychotherapie (PT-RL) des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) unterscheidet in § 1 Absatz 4 zwischen Therapieangeboten für Erwachsene (Erwachsenentherapie) und Therapieangeboten für Kinder und Jugendliche (Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie).

Demnach haben Patientinnen und Patienten ab 18 Jahren grundsätzlich Anspruch auf eine Erwachsenenentherapie und es gelten in diesen Fällen die Regelungen für Erwachsene. Dies schließt auch die psychotherapeutische Sprechstunde (§ 11 Abs. 5 PT-RL), die probatorischen Sitzungen (§ 12 Abs. 3 PT-RL) und die psychotherapeutische Akutbehandlung (§ 15 Abs. 2 der Psychotherapie-Vereinbarung) mit ein, für die jeweils spezifischen Kontingente für die Behandlung von Erwachsenen sowie für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen festgelegt sind. Die Regelungen des § 1 Absatz 4 der PT-RL sind hierbei anzuwenden (**siehe hierzu auch EBM GOP 35150, 35151, 35152**).

D.h. behandelt (in bestimmten Ausnahmefällen) der Kinder- und Jugendlichentherapeut, Patienten im Alter vom 18. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, oder bei Vorliegen einer Intelligenzstörung (ICD 10 F70-F79), so gelten in diesen Fällen die Regelungen und Kontingente der Kinder-Jugendlichenpsychotherapie. Wird der Patient bei **Vorliegen einer Intelligenzstörung (ICD 10 F70-F79)** nicht bei einem Kinder- und Jugendlichentherapeuten behandelt, sondern im Rahmen der „Erwachsenen Therapie“, so gelten in diesem Fall die Kontingente der Kinder- und Jugendlichentherapie (also GOP 35150 bis zu 6x, GOP 35151 bis zu 10x, GOP 35152 bis zu 30x).

Bei Patienten im Rahmen der „Erwachsenen Therapie“ **ohne Intelligenzstörung** ist die GOP 35150 höchstens 4x, die GOP 35151 bis zu 6x und die GOP 35152 bis zu 24x im Krankheitsfall berechnungsfähig.

Ansprechpartner: Servicecenter ☎ 0681 998370 ✉ servicecenter@kvsaarland.de

9. Neuaufnahme „Sonstige Kostenträger“ ab 4. Quartal 2023 in Kassenstammdaten bei der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV)

Ab dem 4. Quartal 2023 wird ein zusätzlicher „Sonstiger Kostenträger“ in die Kassenstammdaten der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) aufgenommen:

VKNR	Kostenträger
73814	Landkreis Neunkirchen - Kreisjugendamt - Saarbrücker Str. 1 66538 Neunkirchen

Der Landkreis Neunkirchen erhält ab dem 4. Quartal 2023 für die Abrechnung nach § 40 SGB VIII – Gewährung von Krankenhilfe – Jugendhilfe einen neuen Kostenträger (73814). Nach Auskunft des zuständigen Kostenträgers wird der Behandlungsschein mit „Krankenbehandlungsschein im Rahmen der Krankenhilfe nach dem SGB VIII“ gekennzeichnet.

Kostenträger Landkreis Neunkirchen

73804 Sozialhilfe nach § 48 SGB XII/ Asylbewerber nach § 4 AsylbLG

73814 Kreisjugendamt

Bitte beachten Sie, dass die Behandlungsscheine im Original mit der Quartalsabrechnung an die KV Saarland eingereicht werden müssen.

Ansprechpartner:

Kerstin Beilmann/ Anja Hammerschmidt/ Andrea Wagner ✉ honorar@kvsaarland.de

*Herausgeber: Kassenärztliche Vereinigung Saarland - Europaallee 7-9 - 66113 Saarbrücken - Körperschaft des öffentlichen Rechts
- Tel 0681 99 83 70 – Fax: 0681 99 83 71 40 - Mail info@kvsaarland.de - Web www.kvsaarland.de
Verantwortlich: Vorstand - Redaktion: Öffentlichkeitsarbeit
- Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit*

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung (z.B. Ärztinnen/ Ärzte) verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung. Wenn aus Gründen der Lesbarkeit nur die Gruppe der Ärzte genannt wird, ist hiermit selbstverständlich auch die Gruppe der Psychologischen Psychotherapeuten gemeint.